

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 22/2002  
7. Mai 2002**

## **Neufassung der Fachspezifi- schen Bestimmungen zur Ord- nung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz im Fach SPORT**

vom 7. Mai 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.16 Stand: 07.05.2002
<b>Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz im Fach SPORT</b>	
vom 7. Mai 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz im Fach SPORT beschlossen.

Das Kultusministerium hat sein Einvernehmen durch Erlass vom 10. April 2002 (Az. 21-7831/227) mit einer Maßgabe erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 6. Mai 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 6. Mai 2002 seine Zustimmung erteilt.

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1**

- (1) Die Ordnung gilt für Studierende, welche die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Sport ablegen wollen.
- (2) Zulässige Fächerverbindungen  
Mögliche Fächerverbindungen bestimmt die "Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

Für das Fach Sport wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

### **§ 3**

Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz studienbegleitend bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen.

## II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

### § 4

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 30 Semesterwochenstunden (SWS).

## III. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 Zwischenprüfungsordnung

### § 5

- (1) Die **Orientierungsprüfung** im Fach Sport findet gemäß § 51 Abs. 4 UG bis Ende des zweiten Fachsemesters statt. Sie wird von allen Studierenden mit 1. Hauptfach Sport (Zulassungsfach) abgelegt. Sie erfolgt als studienbegleitende Prüfung (Sukzessivprüfung) und ist Teil der Zwischenprüfung. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
  1. Ein Proseminar aus einem der folgenden Bereiche der Sportwissenschaft:
    - Biomechanik
    - Trainings- und Bewegungslehre
    - Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
    - Sportdidaktik
    - Sportgeschichte
    - Sportpädagogik
    - Sportpsychologie
    - Sportsoziologie
  2. Ein Fach aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung. Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Grundfächern ist ein Fach auszuwählen, das innerhalb von 2 Semestern mit der praktisch-methodischen Prüfung abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungsleistungen können einmal im dritten Fachsemester wiederholt werden. Wer sie nicht spätestens bis zu dessen Ende erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Für die **Zwischenprüfung** im Hauptfach Sport sind Nachweise über Prüfungsleistungen in folgenden Fächern zu erbringen, wobei die in der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen anerkannt werden:
  1. Anatomie.
  2. Physiologie.
  3. **Zwei** der folgenden Proseminare:
    - Biomechanik,
    - Trainings- und Bewegungslehre,
    - Rehabilitation,
    - Sportdidaktik,
    - Sportpsychologie,
    - Sportsoziologie,
    - Sportgeschichte.
  4. Proseminar Grundfragen der Sportpädagogik.

5. **Ein** Fach aus den sportartenübergreifenden Veranstaltungen:
  - Schulung der konditionellen Fähigkeiten,
  - Schulung der koordinativen Fähigkeiten,
  - Integrative Sportspielvermittlung.
6. **Zwei** Fächer aus der Sportartengruppe A:
  - Gerätturnen,
  - Gymnastik/Tanz (Grundkurs)
  - Leichtathletik,
  - Schwimmen.
7. **Zwei** Fächer aus der Sportartengruppe B:
  - Basketball,
  - Fußball,
  - Handball,
  - Volleyball.
8. **Ein** Fach aus der Sportartengruppe C (Wahlfächer):
  - Akrobatische Bewegungskünste: Akrobatik, Trampolinturnen, Wasserspringen.
  - Alpinistik: Bergwandern, Sportklettern.
  - Gymnastik: Aerobic, Fitness, Rhythm. Sportgymnastik (RSG).
  - Tanz: Klass. Tanz, zeitgen. Tanz, Modern Dance, Tanz- und Bewegungstheater.
  - Kampfsportarten: Judo, asiatische Kampfkünste, Fechten.
  - Rollsportarten: Radfahren, Inline-Skating, Mountainbiking.
  - Spiele: Badminton, Hockey, Tennis, Fußball für Studentinnen.
  - Wassersportarten: Kanu/Kajak, Rudern, Segeln, Surfen, Tauchen.
  - Wintersportarten: Alpiner Skilauf, Eishockey, Eislauf, Skilanglauf, Snowboard.

## § 6

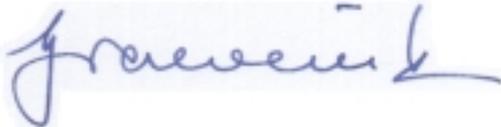
- (1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz bewertet.
- (2) In den Fächern gemäß § 5 (3) Nr. 1-4 sind die Prüfungsleistungen im Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Der erfolgreiche Nachweis kann durch eine Klausur (mind. 1 Stunde) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Seminararbeit oder ein Referat erfolgen. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.
- (3) In den Fächern gemäß § 5 (3) Nr. 5-8 sind die Prüfungsleistungen im Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Die Art der Prüfung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ( Anlage D, Praktisch-methodische Prüfung im Fach Sport) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

## IV. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

### § 7

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juli 1982 (W. u. K. 1982, S. 395), geändert am 7. August 2000 (W.,F. u. K. 2000, S. 1052) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, finden unbeschadet des Absatzes 1 die bisherigen Bestimmungen noch zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung Anwendung.
- (3) Studierende nach Absatz 2, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, können auf Antrag die Zwischenprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ablegen.

Konstanz, 7. Mai 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor